Soziale Netzwerke werden zur Spielwiese der Finanzverwaltung

Eine Kurzinformation der Oberfinanzdirektion (OFD) NRW hat das
Rechtsempfinden vieler Menschen
erschüttert. Bereits seit längerer Zeit
legen Finanzbeamte in sozialen
Netzwerken ein gefälschtes Profil an und
versuchen sich Informationen oder
Aussagen von Steuerpflichtigen unerkannt zu erschleichen um diese gegen sie
zu verwenden.

<u>Vorgehen</u>

Das Vorgehen der Finanzbeamten stellt sich dabei in der Regel wie folgt dar: Ein Steuerpflichtiger soll genauer überprüft werden, da zum Beispiel Schwarzarbeit vermutet wird. Der ermittelnde Finanzbeamte nimmt mit einem gefälschten Profil Kontakt zum Steuerpflichtigen auf, sendet ihm eine Freundschaftsanfrage oder eine private Nachricht.

Es wird vorgegeben, ein potenzieller Kunde zu sein und gefragt, ob der Auftrag auch "unter der Hand" abgewickelt werden könnte. Die aus diesen Chats gesammelten Informationen dürfen im Nachhinein belastend gegen den Steuerpflichtigen verwendet werden.

Rechtfertigung durch die OFD

Die OFD sieht hierin keinerlei Verstöße oder unrechtes Handeln. Das Vorgehen wird durch den allgemeinen Ermittlungsauftrag, zu finden in den § 85 und § 199 der Abgabenordnung, legitimiert. Laut OFD reichen diese Vorschriften aus; es bedarf keiner weiteren grundrechtlichen Ermittlungsgrundlage.

Unrechtsempfinden

Es wird ein deutliches Unrechtsempfinden durch das Vorgehen der Finanzverwaltung hervorgerufen. Gerade nach den neuen Datenschutzrichtlinien scheint es unmöglich, dass auf diese Art gewonnene Informationen erhoben und verwendet werden dürfen.



Uta Augst, Georg Lickes, Nicole Schnitzler

Obwohl der Steuerpflichtige die Informationen freiwillig preisgibt, scheinen diese zu Unrecht erwirkt. Vergleicht man das Vorgehen mit der üblichen Art der Sachverhaltsüberprüfung - der Betriebsprüfung - fallen enorme Unterschiede auf.

Im Vorfeld einer Betriebsprüfung hat das Finanzamt den Steuerpflichtigen schriftlich durch die sogenannte Prüfungsanordnung zu informieren. In dieser Prüfungsanordnung muss genau aufgeführt werden, welche Steuerarten und welches Jahr überprüft werden und wer die Prüfung vornehmen wird.

Besonders der letzte Punkt ist gesetzlich geregelt und soll dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geben, den Wunsch nach einem anderen Prüfer zu äußern, wenn die Möglichkeit der Befangenheit besteht. Zieht man dies in Betracht, scheint es tatsächlich unvorstellbar, dass die OFD die oben erläuterte Internetrecherche als zulässig erklärt.

Empfehlung

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nur empfohlen werden, in den sozialen Netzwerken keine detaillierte Kommunikation mit nicht bekannten Personen zu betreiben.

Verweisen Sie bei einer Anfrage bei Facebook und Co. auf einen persönlichen Termin, ein Telefonat oder ähnliches. Nur so können Sie sicherstellen, mit wem Sie es tatsächlich zu tun haben.

"Die schlimmste Art der Ungerechtigkeit ist die vorgespielte Gerechtigkeit." Platon 427-348 v. Chr.

GUCK REIN!

Steuerberater Georg Lickes - Oberstraße 1 - 41334 Netteta

